

Die Predigt im neuen Kirchenrecht

Bemerkungen zu cc. 762–772

Der Autor bietet – neben grundsätzlichen Überlegungen zum neuen „Codex“ – eine Untersuchung, welchen Stellenwert die Predigt darin einnimmt. Er widmet sich dann der Frage nach den Trägern und dem Inhalt der Wort-Gottes-Verkündigung, wobei er in diesem Fall sehr konkrete Schlußfolgerungen zieht, wie die Predigt nach der Vorstellung der Kirche aussehen sollte. (Redaktion)

Die Beachtung der Frage in der nachkonziliaren Kanonistik und Gesetzgebung

Wer sich die Mühe macht, das Literaturverzeichnis der seit Beginn des Zweiten Vatikanischen Konzils (1962) erschienenen Bände des *Archivs für katholisches Kirchenrecht* zum Thema „Predigt“ durchzusehen, wird bald zu dem Resultat kommen, daß dieses Feld die Aufmerksamkeit der Kanonisten so gut wie gar nicht beansprucht hat.¹ Lediglich dem unaufhebbar spannungsreichen Verhältnis zwischen kirchlichem Lehramt und Theologie wie der Frage nach der Laienpredigt wurden einige Veröffentlichungen gewidmet.

Ähnlich gering ist der Ertrag einer Durchmusterung der 56 Bände umfassenden *Nachkonziliaren Dokumentation*.²

Weder die römische Grundordnung der *Priesterbildung*³ noch die von der Deutschen Bischofskonferenz verabschiedete *Rahmenordnung für die Priesterbildung*⁴ berühren, unbeschadet ihrer pastoralen Ausrichtung im ganzen, die zentrale Aufgabe der Wortverkündigung mehr als andere Bereiche der theologischen Wissenschaft oder praktischen Ausbildung.

Auch die *Kerygmatik* schneidet mit der Zuteilung von vier Semesterwochenstunden im Studienplan der Priesteramtskandidaten,⁵ verglichen mit den sechs Wochenstunden homiletischer Ausbildung künftiger evangelischer Pfarrer,⁶ nicht gerade glänzend ab.

¹ Außer den im folgenden zitierten Veröffentlichungen weise ich lediglich hin auf F. J. Urrutia, *De magisterio ecclesiastico observationes quaedam ad propositam reformationem partis IV, libri III*, CIC: PerRMCL 68 (1979) 327–367; seiner Vorlesung an der Päpstlichen Universität Gregoriana in Rom verdanke ich viele Hinweise.

Die verwendeten Abkürzungen entsprechen dem Verzeichnis im Grundriß des nachkonziliaren Kirchenrechts, hrsg. von J. Listl – H. Müller – H. Schmitz, Regensburg 1980, XXI–XLI.

² Trier 1967–1977; Band 40 ist nicht besetzt, Band 58 ist der Indexband. Eigens hingewiesen sei allerdings auf die Apostolische Adhortatio Papst Paul VI. „*Evangelii nuntiandi*“ vom 8. 12. 1975: AAS 68 (1976) 5–76 = NKD 57. Nr. 43 dieses Dokumentes handelt über die Homilie und hätte wie der ganze Text mehr Beachtung verdient. J. J. Degenhardt nennt ihn in seinem Geleitwort in NKD 57,9 „von der Welt kaum bemerkt“, obwohl „von geschichtlicher Bedeutung“; vgl. ebd. 12.

³ AAS 62 (1970) 321–384 = NKD 25 (Trier 1974) 68–263. Die von der SCInstCath herausgegebene Zeitschrift *Seminarium* widmete dem Thema „*De formatione ad praedicationem*“ immerhin ein eigenes Heft (NS 19 [1979] 3–230), das allerdings keinen einzigen deutschen Beitrag enthielt.

⁴ Veröffentlicht als Nr. 15 der Reihe „Die deutschen Bischöfe“, Bonn 1978.

⁵ NKD 25 (Trier 1974) 567.

⁶ Von dieser Zahl kann man entsprechend dem Lehrangebot im Studiengang Evangelische Theologie als Voraussetzung für das Erste Theologische Examen in der Evangelischen Kirche im Rheinland ausgehen; für eine entsprechende Auskunft danke ich Herrn Prof. H. Schröer von der Universität Bonn.

Aber im ganzen scheint es um die Predigt nicht so schlecht bestellt zu sein, daß der Gesetzgeber sich veranlaßt gesehen hätte, durch Erlaß entsprechender Bestimmungen Abhilfe zu schaffen.

Die Vorschriften, die sich im neuen Kirchenrechtsbuch finden, sind entsprechend knapp und unsensationell.

Aufregen könnte einen höchstens, auch wenn man dies immer schon wußte, daß die Bewältigung „aktueller“ Fragen, so marginal sie auch sein mögen, immer wieder so viele Energien binden kann; daß deshalb „das Ordentliche“ oft genug nicht die Beachtung findet, die ihm für das Leben der Kirche zukommt.

Ein eigenes Buch: Liber III „De Ecclesiae munere docendi“

Zu diesem „Ordentlichen“ gehört ohne Zweifel die Wortverkündigung. Das wird ganz deutlich dadurch, daß ihr der neue Codex Iuris Canonici (der am 25. Januar 1983 von Papst Johannes Paul II. veröffentlicht wurde und am ersten Adventssonntag jenes Jahres in Kraft trat) eines seiner insgesamt 7 Bücher widmet: Liber III „De Ecclesiae munere docendi“.⁷

Der CIC von 1917 faßte seinen Stoff bekanntlich in 5 Bücher. Dieses System ist aus einer Erweiterung der bereits im Römischen Recht üblichen Dreiteilung zu erklären, die G. P. Lancelotti (1522–1590) erstmals auf das Kirchenrecht übertrug:⁸

Römisches Recht	CIC 1917	CIC 1983
	Normae generales	De normis generalibus
Personae	De Personis	De populo Dei
		De Ecclesiae munere docendi
Res	De rebus	De Ecclesiae munere sanctificandi
		De bonis Ecclesiae temporalibus
Actiones	De processibus	De sanctionibus
	De delictis et poenis	De processibus

Auch wenn die Ordnung des CIC/1983 eine „Mischform“⁹ darstellt, bei der schließlich die Systematik des alten Codex über die Anwendung des sogenannten Tria-munera-Schemas (Lehr-, Priester-, Hirtenamt)¹⁰ dominiert, ist doch wenigstens die untragbare Einordnung in das „Sachenrecht“ des CIC/1917 aufgegeben.

Das Verhältnis von Wort und Sakrament und deren Wirksamkeit im Gottesdienst wie im Leben der Kirche wäre indes sehr viel deutlicher geworden, wenn man einen von K. Mörsdorf 1968 unterbreiteten Vorschlag angenommen hätte. Danach hätte ein eigenes, dem „ministerium spirituale“ gewidmetes Buch 1. den Dienst am Wort Gottes als Voraussetzung des Gottesdienstes, 2. die Feier der Messe und

⁷ Die Urausgabe erschien als Pars II der AAS 75 (1983). Einer Information zu Einzelfragen der Textgeschichte dient als Zeitschrift *Communicationes*, Rom 1969ff., die allerdings bei weitem nicht alle Überlegungen der Kommission für die Reform des Kirchenrechts wiedergibt. Die für unser Thema bedeutsamen Äußerungen sind protokolliert: 6 (1974) 54–56; 7 (1975) 149–160; 9 (1977) 259–265.

⁸ H. Schmitz, Reform des kirchlichen Gesetzbuches = *Canonistica* 1, Trier 1979, 37.

⁹ P. Krämer, Kritische Anmerkungen zur Systematik eines neuen kirchlichen Gesetzbuches: AfKKR 147 (1978) 470; die Literatur über die Bedeutung der Systematik ist zusammengestellt bei K. T. Gerlinger, Zur Systematik der kanonischen Ehenichtigkeitsgründe: AfKKR 150 (1981) 91 Anm. 2.

¹⁰ Zur Geschichte und Problematik dieses Schemas vgl. L. Schick, Die Drei-Ämter-Lehre nach Tradition und Zweitem Vatikanischem Konzil: IKZ 10 (1981) 57–66; ders., Das Dreifache Amt Christi und der Kirche = EHS.T 171, Bern 1982.

der übrigen Zeichen des Glaubens selbst und 3. als deren Konsequenz die Werke des Apostolates umfaßt.¹¹

Trotzdem ist der neue CIC nicht lediglich eine revidierte Neuauflage des Gesetzbuchs von 1917.¹² Dies zeigt u. a. eine kleine Synopse des Teils, der uns hier interessiert:

CIC/1917		CIC/1983	
LIBER III DE REBUS			
Pars I	De sacramentis	Liber IV,	pars I
Pars II	De locis & temporibus sacris	Liber IV,	pars III
Pars III	De cultu divino	Liber IV,	pars II
Pars IV	DE MAGISTERIO ECCLESIASTICO	LIBER III	DE ECCLESIAE MUNERE DOCENDI
T. 20	De divini verbi praedicatione – De catechetica institutione – De sacris concionibus – De sacris missionibus	T. 1	De divini verbi ministerio – De verbi Dei praedicatione – De catechetica institutione
T. 21	De seminariis	T. 2	De actione Ecclesiae missionali
T. 22	De scholis	Liber II,	pars I, T. 3
T. 23	De praevia censura librorum eorumque prohibitione	T. 3	De educatione catholica
T. 24	De fidei professione	T. 4	De instrumentis communicationis socialis et in specie de libris
Pars V	De beneficiis	T. 5	De fidei professione
Pars VI	De bonis Ecclesiae temporal.	Liber V	

Die Ersetzung der bisherigen Überschrift „De magisterio ecclesiastico“ durch den neuen Titel ist keine bloß kosmetische Maßnahme: hier findet auch in der Rechtssprache seinen Ausdruck, woran trotz unzähliger Veröffentlichungen und Bezeugungen in der Feier der Weiheliturgie immer wieder erinnert werden muß: daß jedes kirchliche Amt wesentlich „Sendung zum Dienst“,¹³ ministerium ist. Daraus folgt ohne weiteres das gute Recht der Gläubigen, von den Amtsträgern die Erfüllung der übernommenen Pflichten und der übertragenen Verantwortung zu erwarten.

Solche Überlegungen um Systematik und Titel stellen keine zweitrangigen Fragen dar, weil der Codex als Gesetzbuch keine dogmatischen Grundsätze wiederholen sollte, sondern nicht zuletzt durch Rechtssprache und Anordnung der Normen den Erkenntnissen der Theologie Rechnung zu tragen hat.

Die Verkündigung der Frohen Botschaft als erste Pflicht

Wie mißlich es letztlich ist, wenn der Gesetzgeber die Begründung seiner Vorschriften in das Gesetzbuch selbst aufnimmt, statt sie der Wissenschaft zu überlassen, zeigt sich gleich am c. 762, der mit Blick auf die Geistlichen (vgl. c. 207 § 1) die Hochschätzung der Predigt unterstreicht.

¹¹ K. Mörsdorf, Zur Neuordnung der Systematik des CIC: AfkKR 137 (1968) 19–22; man denkt dabei an den Titel der Festschr. H. Volk: *Martyria – Liturgia – Diakonia*, hrsg. O. Semmelroth – R. Haubst – K. Rahner, Mainz 1968, die einige für unser Thema sehr wertvolle Artikel enthält; bes. W. Kasper, Wort und Sakrament (S. 260–285), oder B. Langemeyer, Die Weisen der Gegenwart Christi im liturgischen Geschehen (S. 286–307); zu der letztgenannten Thematik jetzt umfassend: F. Eisenbach, Die Gegenwart Jesu Christi im Gottesdienst, Mainz 1982.

¹² So sagt es ausdrücklich die praefatio des CIC/1983, XX.

¹³ So der Titel der Dissertation von P. J. Cordes = FThSt 9, Frankfurt 1972.

Der dafür angegebene Grund – die kirchenbildende Rolle des Wortes Gottes – hätte einen *eindeutigen Ansatz für eine Prioritätensetzung* enthalten; dieser wird freilich durch die letztgültige Textfassung des c. 762 wieder relativiert:

„Cum Dei populus primum coadunetur verbo Dei vivi, quod ex ore sacerdotum omnino fas est requirere, munus praedicationis magni habeant sacri ministri, cum inter praecipua ipsorum officia sit Evangelium Dei omnibus annuntiare.“

„Das Volk Gottes wird an erster Stelle geeint durch das Wort des lebendigen Gottes, das man mit Recht vom Priester verlangt; daher müssen die geistlichen Amtsträger den Predigtamt dienste hochschätzen; denn es gehört zu ihren hauptsächlichen Pflichten, allen das Evangelium zu verkünden.“

Warum hier zum Unterschied von den Konzilsdokumenten¹⁴ und den Entwürfen von 1977 und 1980¹⁵ die Verkündigung der Frohen Botschaft nicht mehr den Vorrang hat, sondern unter den „hauptsächlichsten Pflichten“ rangiert, ist nicht einschichtig¹⁶ und auch aus ökumenischen Gründen zu bedauern.

Predigtrecht und Predigtpflicht der Bischöfe

Die Bischöfe werden in c. 756 § 2 „moderatores totius ministerii verbi“ ihrer Diözesen genannt. Dieser Begriff erinnert an die Aussage im Dekret über die Hirtenaufgabe der Bischöfe (Nr. 15), wo diesen „Leitung, Förderung und Aufsicht“ des gesamten liturgischen Lebens ihrer Bistümer aufgegeben wird.¹⁷ In diesem Sinn und in Verbindung mit c. 386 § 1 wird man sagen dürfen, daß die Bischöfe nicht bloß selbst das Wort Gottes verkündigen müssen (vgl. LG 25; CD 12; c. 1327 § 2 CIC/1917), sondern auch dafür verantwortlich sind, daß dies und wie dies durch ihre Mitarbeiter geschieht.

An diese doppelte Verantwortung, durch deren überzeugende Wahrnehmung der Eindruck vom Bischof als „mitratragendem Bürokraten“¹⁸ korrigiert werden kann, erinnerte bereits 1973 das Directorium de pastorali ministerio Episcoporum.¹⁹ Hier zeigt sich, was dem Bischof im Umgang mit seiner Diözese wie für seinen Klerus wirklich wichtig ist.

In c. 763, für den es im CIC/1917 keine Parallele gibt, haben die grundsätzlichen Aussagen des Konzils über die Weihe der Bischöfe (LG 21; CD 8; 27) und ihre Sorge für die Gesamtkirche (LG 23; CD 3; 6) Ausdruck in einer konkreten Rechtsnorm gefunden: Die Ausübung des Predigtamtes, das ihnen in der Weihe übertragen wurde, ist ohne weiteres überall nicht bloß ein Privileg (MP PastMun II, 1) oder eine Vollmacht (facultas), sondern ein Recht. Es darf nur in begründeten Ausnahmefällen durch eine ausdrückliche Ablehnung des zuständigen Ortsbischofs eingeschränkt werden.

Bei gleichzeitiger Unterstreichung des persönlichen Inanspruchgenommenseins tut es dem Amt der mit dem Papst verbundenen Apostelnachfolger als der eigent-

¹⁴ LG 25; CD 12; PO 4.

¹⁵ Der letzte Satzteil lautete im Entwurf von 1977: „... Christi ministri, quippe quorum primum officium sit Evangelium Dei omnibus evangelizandi.“ 1980: „... quippe quorum primum officium sit Evangelium Dei omnibus annuntiandi.“

¹⁶ Möglicherweise wird die Berichterstattung über die Vollversammlung der PCR vom 20. bis 28. 10. 1981, die im Band 15 (1983) der Communicationes fortgesetzt wird, Aufschluß darüber geben.

¹⁷ Vgl. dazu O. Nußbaum, Der Bischof als Liturge der ihm anvertrauten Teilkirche: Die Kirche im Wandel der Zeit (Festg. Kardinal Höffner), hrsg. von F. Groner, Köln 1971, 303–318.

¹⁸ J. Ratzinger, Geleitwort XI: P. Delhaye – L. Elders (Hrsg.), Episcopale munus (FS Msgr. J. Gijzen, Assen 1982).

¹⁹ Vatikanstadt 1973, bes. Nr. 55–65.

lichen, ordentlichen und unmittelbaren Hirten ihrer Diözesen (CD 8; 11), als authentischer Lehrer und Zeugen der Wahrheit (LG 25) keinen Abbruch, wenn man feststellt, daß die Erwartung, wo immer ein Bischof erscheine, müsse er auch das Wort verkünden, schlichtweg eine Überforderung bedeutet. Für jeden Prediger gibt es ja eine ganze Reihe von Faktoren, die rechtlich schwer oder gar nicht zu erfassen sind, wie die Ungunst der Stunde, Fremdheit gegenüber bestimmten Menschen oder Situationen, mangelnde Gelegenheit zur Vorbereitung usw., die es nahelegen, von seinem Recht nicht Gebrauch zu machen oder ihn von seiner Pflicht dispensieren. Keineswegs nur für Bischöfe gilt das Wort des Bischofs Ignatius von Antiochien: „Wenn ein Bischof nicht redegewandt ist und nicht predigen kann, soll er schweigen. Er ist dann Typos des Vaters, in dem der Abgrund des Schweigens ist.“²⁰

Allgemeine Predigtvollmacht für Priester und Diakone

Auf die in Analogie zur Beichtvollmacht (c. 967 § 2) in c. 764 für den Bereich der Gesamtkirche vorgesehene und längst überfällige Einräumung der allgemeinen Predigtvollmacht für jeden Priester und Diakon, dem diese Vollmacht von seinem zuständigen Ordinarius nicht entzogen oder eingeschränkt ist, braucht hier nicht ausführlich eingegangen zu werden.²¹ Priester und Diakone sind ja durch die Weihe zur Wahrnehmung der damit verliehenen Vollmacht befähigt, freilich nie gelöst von ihrem Bischof, der sich vor der Weihe von ihrer moralischen und intellektuellen Eignung überzeugt hat (vgl. c. 1340 § 1 CIC/1917; c. 1029 CIC/1983). Da nach c. 767 §§ 2, 3 die Homilie für jede Messe an Sonn- und Feiertagen vorgeschrieben ist und für Werktagsmessen mit entsprechender Beteiligung sehr empfohlen wird, darf jemand, der auswärts zelebriert, das im c. 764 geforderte *Einverständnis* des für die betreffende Kirche zuständigen Geistlichen (vgl. cc. 519; 528 § 1; 561) solange präsumieren, bis ihm eine gegenteilige Äußerung vorliegt, die ihrerseits begründbar sein müßte.

Für die *Predigt vor Ordensleuten* in deren eigenen Gottesdiensträumen verlangt c. 765 die Erlaubnis des zuständigen Oberen, wobei diese durchaus einschlußweise gegeben sein kann.

Laienpredigt

C. 766 regelt die Zulassung von Laien zur Predigt in Kirchen und Oratorien,²² die im CIC/1917 (c. 1342 § 2) kategorisch verboten war. Sie ist jetzt gestattet, sofern die Umstände sie notwendig oder nützlich machen. Die nähere Umschreibung dieser Fälle ist den Bischofskonferenzen überlassen, damit ein den örtlichen Verhältnissen angemessenes Urteil erleichtert und gleichzeitig eine einheitliche Praxis in einem bestimmten Gebiet gewährleistet ist.

²⁰ Epheserbrief 6,1; vgl. dazu W. Bieder, Zur Deutung des kirchlichen Schweigens bei Ignatius von Antiochien: ThZ 12 (1956) 28–43.

²¹ Vgl. dazu mit weiteren Hinweisen: H. Schmitz, Die Beauftragung zum Predigtamt: AfK 149 (1980) 50–56.

²² Ansprachen außerhalb dieser Mauern sind nicht erfaßt. So richtig der Grundsatz bleibt, daß gestattet ist, was das Recht nicht verbietet, so wichtig scheint doch auch, diesen Freiraum nicht der Willkür zu überlassen; vgl. Schmitz, Beauftragung 61.

Immer ist allerdings c. 767 § 1 zu beachten, der die Bedeutung der *Homilie* den Formen der Predigt hervorhebt und sie als Teil der Liturgie ohne Nennung einer Ausnahme dem Priester oder Diakon reserviert. Im Interesse aller Betroffenen müßte bald unmißverständlich geklärt werden, ob damit die nach mancherlei Diskussionen durch Reskripte der Kleruskongregation für den deutschsprachigen Raum eröffneten Sonderrechte²³ entsprechend c. 6 einfach hinfällig sind oder weiter verlängert werden.

Die besondere Bedeutung der Homilie

Der neue Codex bietet – wie sein Vorgänger – weder eine Definition der Predigt überhaupt noch ihrer einzelnen Arten, auch nicht der Homilie. Ihm widmet er jedoch, entsprechend ihrer besonderen Bedeutung, einen eigenen Canon (767). Nach Nr. 54 der Instruktion vom 26. 9. 1964 zur Liturgiekonstitution²⁴ kann „Homilie“ jene Deutung eines Textes aus der Hl. Schrift, dem Ordinarium oder Proprium der Messe genannt werden, die sowohl das Mysterium, das gefeiert wird, wie die besonderen Bedürfnisse der Hörer beachtet. Die genannten Elemente finden sich auch in der Allgemeinen Einführung zum Römischen Meßbuch (Nr. 41),²⁵ wo die Homilie die „notwendige Nahrung für das christliche Leben“ heißt.

Es ist hier nicht der Ort und fällt auch nicht in die Kompetenz des Kirchenrechtlers, das Verhältnis von Liturgie und Verkündigung synthetisch darzustellen, obwohl die Vorschriften des c. 767 in diesem Zusammenhang zu verstehen sind und ihr unabweisbares Gewicht erhalten.²⁶ Der Dienst am Wort in einem ganz umfassenden Sinn hat den Vorrang vor allen anderen Aufgaben. Deshalb ist es, wie bereits gesagt, außerordentlich bedauerlich, daß diese Aussage keine Aufnahme im endgültigen Text des CIC/1983 gefunden hat.

Die Homilie ist nach c. 767 § 2 in allen Gemeindemessen an Sonntagen und vorgeschriebenen Feiertagen zu halten (SC 52; vgl. demgegenüber c. 1344 § 1 CIC/1917). Für Ausnahmen von dieser Regel wird ein schwerwiegender Grund verlangt, der si-

²³ Einen guten Überblick mit Lit. bietet die Einleitung von K. Lehmann zum Synodenbeschluß „Die Beteiligung der Laien an der Verkündigung“: Synode I, 153–169; die Lit. ebd. 153f. Anm. 2; 3 könnte noch ergänzt werden durch den ursprünglich als Gutachten erstatteten Beitrag von H. Ewers, An extra Missam in sacris celebrationibus, ut homines laici sermones conscribant et habeant, indulgendum sit?: Festg. Flatten, 247–251, und H. Socha, Was macht die Laien zu amtlichen Verkündigern: ThGl 63 (1973) 437–454; vgl. auch Anm. 21.

²⁴ AAS 56 (1964) 877–900; deutscher Text: Zweites Vatikanisches Konzil, Dokumente III, Trier 1965, und mit einem Kommentar von H. Rennings als Heft 7 der Reihe „Lebendiger Gottesdienst“, Münster 1965.

²⁵ Diese „Allgemeine Einführung“ findet sich in deutscher Sprache im I. Band des Deutschen Meßbuchs; auch: NKD 19 (2. A. Trier 1974, 30–229) und mit einem Kommentar von E. J. Lengeling als Heft 17/18 der Reihe „Lebendiger Gottesdienst“, Münster 1970.

²⁶ Ich möchte lediglich mit dem Hinweis auf einige Aufsätze ein paar Stichworte dazu geben und neben den cc. 851, 889, 913, 1063 die Vorbemerkungen der einzelnen Faszikel des Rituale einer Lektüre empfehlen, woraus klar hervorgeht, wie fragwürdig jede Sakramentenspendung ohne vorausgehende und begleitende Verkündigung ist.

O. Semmelroth, Wortverkündigung und Sakramentenspendung als dialogisches Zueinander: Cath 15 (1961) 43–60; J. Ries, Die katholische Predigt nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil: Cath 26 (1972) 243–269, darin besonders 244–253: Das Selbstverständnis der Kirche als der Kirche des Wortes und des Sakramentes; leider nur italienisch: C. Vagaggini, La Liturgia rinnovata e le esigenze dell' annunzio della parola di Dio: Seminarium NS 19 (1979) 85–118; und umgekehrt der Titel des Kommentars von H. Schürmann über das lutherisch/katholische Dokument „Das Herrenmahl“: Die Eucharistiefeier als summa et compendium Evangelii: ThGl 71 (1981) 406–437.

cherlich nicht mit der Erwartung bestimmter Gottesdienstbesucher oder der Bequemlichkeit einiger Zelebranten gegeben ist. Sowohl die mancherorts übliche „stille Messe ohne Predigt“ am frühen Sonntagmorgen wie die gar nicht unbeliebten „Predigtferien“ erscheinen zumindest als außerordentlich fragwürdig, wenn nicht als *abusus*. Für den, der ein Lebensverhältnis zum Wort Gottes hat, wird die Predigt keine von außen auferlegte Last sein, die ihn überfordert; sie wird auch nicht in das vielbeklagte Wortgeklänge oder einen Verbalismus entarten, weil der, der sich zum Wort stellt, wahrscheinlich weniger reden kann, aber mehr zu sagen hat.²⁷

C. 767 § 3 empfiehlt nicht nur bei den *Kasualien*, sondern auch in entsprechend besuchten *Werktagsmessen*, besonders im Advent und in der Fastenzeit (vgl. die vorgeschriebenen eigenständigen Advents- und Fastenpredigten nach c. 1346 § 1 CIC/1917) eine Homilie zu halten. Dabei ist die Wahrnehmung dieser Pflichten nicht mehr wie im CIC/1917 Sache des Pfarrers persönlich; er bleibt freilich für die gewissenhafte Befolgung der Vorschriften verantwortlich (c. 767 § 4; c. 528 § 1).

Gehalt und Gestalt der Predigt – ein verbindlicher Predigtplan?

Die Bedeutung der Homilie wächst ständig, weil sie nicht nur *der hervorragendste Ort der Glaubenserziehung* ist,²⁸ sondern für immer mehr Christen nach dem schulischen Religionsunterricht und der Sakramentenkatechese der *einzige* Ort, an dem ihr Glaube weiter gebildet wird.

Auch von daher ist die sehr globale Bestimmung von c. 767 § 1 über den Inhalt der Homilie (vgl. c. 1347 § 1 CIC 1917), wonach sie „im Lauf des Kirchenjahres die Geheimnisse des Glaubens und Normen des christlichen Lebens“ darstellen sollen, in Verbindung mit c. 760 zu lesen und in ihren Konsequenzen sorgfältig zu überlegen: c. 760 nennt zunächst fünf Säulen, auf die sich der Dienst am Wort stützen muß: Hl. Schrift, Tradition, Liturgie, Lehramt und Leben der Kirche. Im Anschluß an CD 12 heißt es dann weiter: „Das Geheimnis Christi soll umfassend (integre) dargelegt werden und treu.“ Nur auf das „*integre*“ (vgl. cc. 386; 528 § 1) möchte ich im Zusammenhang des oben Gesagten die Aufmerksamkeit lenken, weil die kritische Revision eigener und mitbrüderlicher Predigtpraxis zeigte, daß im Lauf der Jahre doch eine ganze Reihe von Aspekten des Mysteriums Christi – aus welchen Gründen auch immer – nicht behandelt wurde und auch genug Fragen christlicher Lebensführung übrig blieben, die man in der Predigt lieber nicht berührte.²⁹

Ohne den Gottesdienst zur Schule umfunktionieren zu wollen und ohne für ein totales Reglement zu plädieren, scheint mir der Gedanke eines über die Perikopenordnung hinausgehenden *verbindlichen Predigtplanes* im Interesse der Gottesdienstbesucher geradezu geboten.

²⁷ Vgl. M. Josuttis, *Der Pfarrer ist anders*, München 1982, 104, vgl. auch 102–104, 219f.

²⁸ R. Coffy, *La célébration, lieu de l'éducation de la foi: La Maison-Dieu* 140 (1979) 25–40 mit Bezug auf die Bischofssynode 1977; vgl. auch J. Pfammatter – F. Furger, *Liturgie als Verkündigung* = ThBer 6, Einsiedeln 1977, rezensiert von E. J. Lengeling: ThRv 74 (1978) 327–330.

²⁹ Vgl. dazu auch die erheblichen Unterschiede der Erwartungen, die Priester und Laien an die Predigt haben: A. Rauscher, *Im Kontext der Synodenumfrage. Parallele und divergierende Meinungen bei Priestern und Katholiken*: K. Forster (Hg.), *Priester zwischen Anpassung und Unterscheidung*, Freiburg 1974, 104f.

Es gibt dafür Ansätze,³⁰ die weder den Tod einer notwendigen Mystagogie bedeuten noch das Ende der „persönlichen Note“.

In einem solchen Predigtplan nähme dann konkrete Gestalt an, was c. 768 in Zusammenfassung von CD 12 mit Formulierungen umschreibt, in denen wohl jeder seine Predigtthemen sanktioniert sieht und die so allgemein sind, daß sie kaum jemanden herausfordern:

- Die der Ehre Gottes und dem Heil der Menschen dienende Glaubens- und Sittenlehre;
- die Lehre der Kirche über Freiheit und Würde der menschlichen Person;
- Einheit und Stabilität der Familie und deren Aufgabe;
- die Pflichten gegenüber der menschlichen Gesellschaft;
- die dem Willen Gottes entsprechende Ordnung der zeitlichen Dinge.

Auch die Beschreibung der Form, die die Predigt annehmen soll („dem Verständnis der Zuhörer angepaßt und den Notwendigkeiten der Zeit angemessen“; c. 769), ist dem Zweiten Vatikanischen Konzil (CD 13) entnommen. Sie ersetzt c. 1347 § 2 CIC/1917, der inhaltliche wie stilistische Mahnungen miteinander verband. Hier öffnet sich ein weites, den Bereich des Rechts überschreitendes Feld: Jede noch so hilfreiche Methode kann ja nur dann wirklich zum Zuge kommen, wenn ihr entsprechende Haltungen korrespondieren. Ist die Vermittlung der Methoden u. a. Aufgabe der Homiletik, so ist die Bildung der entsprechenden Haltungen ein Ziel der spirituellen Erziehung der Geistlichen.³¹ Gerade hier dispensiert der Codex nicht von der Lektüre und der Umsetzung der Konzilstexte.

Predigten aus besonderen Anlässen und für besondere Zielgruppen

C. 770 greift z. T. auf c. 1349 CIC/1917 zurück und behandelt als besondere Formen der Predigt ausdrücklich *Einkehrtage und Volksmissionen*, für deren Durchführung die Diözesanbischöfe entsprechende Vorschriften erlassen sollen; deren Beachtung ist wiederum der Verantwortung der Pfarrer anheimgegeben.

C. 771 § 1 ist völlig neu und trägt der in unserer Zeit ungeheuer gewachsenen Palette der Berufe wie der ständig zunehmenden Mobilität Rechnung, die für manche Menschen auf längere oder kürzere Zeit Lebensumstände mit sich bringen, die sie der ordentlichen Seelsorge weithin entziehen: auch sie – so schärft dieser Canon besonders den Bischöfen und Pfarrern ein – dürfen deshalb nicht der Verkündigung des Wortes Gottes entbehren. Über die Wege, wie sie zu erreichen sind, schweigt sich der CIC seiner Natur gemäß aus, will man nicht in den c. 772 § 2 genannten Rundfunk- und Fernsehansprachen einen Hinweis sehen.

C. 771 § 2 hält die *Sorge um die Nichtglaubenden* (c. 1350 CIC/1917 sprach noch von den Nichtkatholiken) wach. Diese befinden sich oft unter Fest- oder Trauergästen oder unter den Personen, die von Amts wegen an kirchlichen Feiern teilnehmen

³⁰ Vgl. etwa die als Manuskript veröffentlichten Predigtanregungen des Aachener Bischofs K. Hemmerle, die die „Verkündigung des Ganzen aus der Mitte“ versuchen; Geschichte und Entwurf eines Dreijahres-Homilienplanes über das Glaubensganze, den die amerikanische *Homiletic and Pastoral Review* Juni 1979 veröffentlichte, findet man in deutscher Übersetzung: Theologisches Nr. 115/November 1979, 3401 ff.

³¹ Man liest hierzu mit Gewinn den Aufsatz von R. Zerfuß, *Die Last des Taufgesprächs: Zeichen des Glaubens* (Festg. B. Fischer), hrsg. von H. Auf der Maur – B. Kleinheyer, Einsiedeln 1972, 219–232. Dort wie hier gilt: Es geht „nicht in erster Linie um die Vermittlung von Wissensinhalten, sondern um die Einübung in den Glauben als Lebensstil und in die Kirche als Lebensgemeinschaft . . . Wer sich einsetzt, setzt sich aus. Wer gewinnen will, riskiert Verluste.“ (ebd. 221).

müssen. Diese Menschen sind in der Regel für ein Wort indirekter Ansprache durchaus empfänglich, registrieren andererseits alles Routinemäßige oder Frontal-/Aggressive mit besonderer Empfindlichkeit.

Das Kapitel schließt c. 772 § 1 mit einem Hinweis darauf ab, daß alle sich im übrigen an die Vorschriften halten sollen, die der Diözesanbischof für den Predigtdienst erläßt, während § 2 die Kompetenz für die Regelung der Radio- und Fernsehansprachen der Bischofskonferenz zuschreibt. Auch wenn dieser Canon die Grundnorm des früheren c. 1328 nicht ersetzen kann, wonach jede Verkündigung im Namen der Kirche zu ihrer Rechtfertigung der kanonischen Sendung bedarf,³² so möchte man doch wünschen, daß auf dem dort gewiesenen Weg manches, was der neue CIC notwendigerweise nur als Rahmen abstecken oder allgemein sagen konnte, inhaltlich so konkret gefüllt wird, daß das Recht nicht nur als „institutionalisierte Skepsis“,³³ sondern noch deutlicher als Herausforderung und wirksame Hilfe für die Pastoral³⁴ spürbar wird.³⁵

³² Statt vieler: W. Aymans, Begriff, Aufgabe und Träger des Lehramts: GrNKirchR 421–429; Schmitz, Beauftragung 45–63; dort weitere Lit.

³³ Diesen Begriff prägte Prof. P. K. Demmer, Rom. Bisher unveröffentlicht.

³⁴ Vgl. dazu die Ansprache Papst Paul VI. vom 10. 2. 1977 an die Teilnehmer des Kongresses aus Anlaß der 100-Jahr-Feier der Kirchenrechtlichen Fakultät der Gregoriana: AAS 69 (1977) 208–212.

³⁵ Das Manuskript dieser Arbeit wurde am 22. 2. 1983 abgeschlossen.

Beilagenhinweis:

Dieser Ausgabe liegt der **Frühjahrsprospekt 1984** des Universitätsverlages Anton Pustet, Bergstr. 12, 5020 Salzburg, bei. Wir bitten unsere Leser um Beachtung.